

Beschluß der Bürgerschaft

vom 28. Mai 1873.

1. Umbau des Hauptbahnhofs.

Auch die Bürgerschaft genehmigt die Anträge der Deputation für Häfen und Eisenbahnen sub 3 und 4 des Berichts vom 8. Mai 1873. Sie genehmigt demnach die durch die Deputation gemachten Ankäufe und spricht die Expropriationspflicht über die in der Unteranlage 9 des Berichts bezeichneten Grundstücke aus und beauftragt zur Verständigung mit den Grundeigenthümern die für die Venlo-Hamburger Eisenbahn niedergesetzte Vermittlungsdeputation.

Im Uebrigen hat die Bürgerschaft ihren Beschluß zur Zeit noch ausgesetzt.

2. Staatsbürgereid.

Die Bürgerschaft tritt nunmehr den Anträgen des Senats bei.

3. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

Mit der vom Senat beantragten Fassung des § 2 des Gesetzentwurfs ist die Bürgerschaft einverstanden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. Mai 1873.

1. Veräußerung von Staatsareal.

Von der Baudeputation sind die beifolgenden beiden Berichte wegen Veräußerung einer an der Nordstraße gelegenen Parcele an die Diakonissenanstalt und wegen Austausch einer Parcele an der Schleismühle eingegangen, welche der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung zugehen läßt.

Anlage I nebst Riß und
Anlage II mit 2 Unteranlage
(1 Riß.)

2. Ufermauer am oberländischen Hafen.

Unter gleichem Vorbehalt theilt der Senat einen Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, den Ersatz der Kosten des Einsturzes einer Ufermauer am oberländischen Hafen betreffend, der Bürgerschaft hieneben mit.

Anlage III mit Unteranlag

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 30. Mai 1873.

Bericht der Baudeputation,

Veräußerung von Staatsareal betreffend.

(Eingereicht am 30. Mai 1873.)

Der Vorstand der Diakonissenanstalt hat darum nachgesucht, derselben ein Areal von ca. 20—30,000 □-Fuß, welches an der südwestlichen Seite der Nordstraße, dem projectirten Marktplatz gegenüber belegen ist, zum Behuf der Erbauung einer

neuen Krankenanstalt in Berücksichtigung des gemeinnützigen Zwecks zu einem mäßigen Preise käuflich zu überlassen.

Vom Senat zum Bericht aufgefordert, hat die Baudeputation zunächst das fragliche Areal vermessen lassen und übergibt in Unteranlage 1 den Riß, worauf das ganze zur Verfügung stehende Areal gelb eingefärbt ist.

Allerdings würde die Baudeputation nach dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 5. Juni 1872, welchem auch der Senat nunmehr beigetreten ist, sich ermächtigt halten, diese Restparcele nach ihrem besten Ermessen wieder zu veräußern. Bei der Größe derselben und der Ungewißheit über den wirklichen Verkaufswert zieht sie es aber vor, die Ermächtigung von Senat und Bürgerschaft einzuholen.

Die ganze Parcele, im Cataster bezeichnet mit X 180 ein Theil, hat einen Flächeninhalt von 3307,51 $\square^m$ oder 39,504 $\square$ -Fuß und hat im Ankaufe 24 Grote per $\square$ -Fuß gekostet. Da es aber zweckmäßig erscheinen dürfte, von diesem Areal das zur Anlegung des Theils einer Straße, welche den Marktplatz demnächst mit dem Gröplingerdeiche und den zur Zeit fehlenden Ausgängen der Vereins- und Thalstraße verbinden würde, erforderlichen Grund vor der Hand unberührt zu lassen, so empfiehlt die Deputation zur Zeit von dieser Restparcele nur den nordwestlich von der auch in die Zeichnung, Unteranlage 1, eingetragenen Straße belegenen, mit X 180 ein Theil bezeichneten Grund zu veräußern. Derselbe hat einen Flächeninhalt von 2016,37 $\square^m$ oder 24,083 $\square$ -Fuß und dürfte der Diaconissenanstalt für deren Zwecke genügen. Inzwischen hat der Vorstand der Diaconissenanstalt darauf aufmerksam gemacht, daß die Grenzen der betreffenden Parcelen nicht rechtwinklig auf die Nordstraße laufen und daher gebeten, um mit dem Nachbar P. J. Wahlstedt austauschen zu können, ihr auch das Dreieck, auf Unteranlage 1 mit a, b, c bezeichnet, zu verkaufen. Es entspricht eine solche Regulirung der Grenzen entschieden dem Staatsinteresse und muß man einen solchen Austausch thunlich begünstigen. Das fragliche Dreieck hält 238,00 $\square^m$ oder 2842,59 $\square$ -Fuß. Dadurch steigt der Flächeninhalt des an die Diaconissenanstalt zu verkaufenden Areals auf 2254,37 $\square^m$ gleich 26,925,59 $\square$ -Fuß.

Der Veräußerung dieses Areals steht auch nicht die Rücksicht entgegen, daß es sich empfiehlt, dem Staate möglichst viel Grundstücke für etwa später sich ergebende Bedürfnisse vorzubehalten. Denn bei der Nähe des Schulplatzes von 3215 $\square^m$ gleich 38,400 $\square$ -Fuß und des Marktplatzes von 9431 $\square^m$ gleich 112,640 $\square$ -Fuß ist es kaum denkbar, daß sich später Staatszwecke finden sollten, welchen durch jene colossalen Plätze nicht ausreichend genügt werden könnte. Auch würde die ausschließliche Verwendung eines solchen großen Areals zu Gemüseland und der aus der Verpachtung sich ergebende Betrag im Laufe der Jahre einen sehr erheblichen Zinsverlust herbeiführen, welcher bei der Unwahrscheinlichkeit einer späteren Verwendung zu Staatszwecken thunlichst zu vermeiden sein dürfte.

Was nun den zu erzielenden Kaufpreis betrifft, so dürfte es nach Ansicht der Deputation in Berücksichtigung des gemeinnützigen Zwecks der Diaconissenanstalt und der unregelmäßigen Form des Platzes genügen, wenn der Staat, ohne einen zwar möglichen, aber zur Zeit unsicheren Gewinn bei längerem Abwarten in Betracht zu ziehen, sich auf den Ersatz des ausgelegten Geldes nebst Zinsen und Unkosten beschränkte. Dies würde durch Festsetzung des Kaufpreises für die oben gedachten 2254,37 $\square^m$ zu 1 $\mathcal{M}$ 25 $\mathcal{S}$ pr. $\square$ -Fuß, was 33,656 $\mathcal{M}$ ergeben würde, erreicht werden. Außerdem hat die Diaconissenanstalt die Anlagelkosten der Straßen zu bezahlen.

Die Baudeputation beantragt demnach,

- 1) sie zum Verkaufe der in Unteranlage 1 im Cataster mit X 180 ein Theil bezeichneten beiden oben beschriebenen Parcelen an die Diaconissenanstalt zum Preise von 33,656 $\mathcal{M}$ unter Theilung der Kosten der Abfindung zu ermächtigen,
- 2) bei dieser Veräußerung die Lassungsabgabe zu erlassen,
- 3) zur Bestreitung der Kosten der Abfindung 150 $\mathcal{M}$ zu bewilligen.

Bremen, den 26. Mai 1873.

(gez.) Lampe.

(gez.) Steinhäuser.

Anlage IIzur Mittheilung des Senats
vom 30. Mai 1873.**Bericht der Baudeputation,**

die Abtretung von Staatsareal betreffend.

(Eingereicht am 30. Mai 1873.)

Nachdem die Expropriation der zur Herstellung eines angemessenen Ausgangs der Straße am Dobben nach der Rembertistraße erforderlichen beiden Pächhäuser von **Johann Goers Wwe.** beschlossen ist, haben unausgesetzt Verhandlungen über den Ankauf des von diesen Pächhäusern zur Straße zu ziehenden Areals stattgefunden. Dieselben zerschlugen sich trotz der angewandten größten Bemühungen an der hohen Forderung von 35,000 Thalern, worauf nicht eingegangen werden konnte. Es mußte daher das förmliche Expropriationsverfahren beim Erbe- und Handfestenamte eingeleitet werden.

In diesem Stadium ist schließlich doch eine gütliche Verständigung zu Stande gekommen, worüber der Vertrag Unteranlage 1 unter Bezug auf die Zeichnung Unteranlage 2 abgeschlossen ist.

Es handelte sich dabei außer der ermäßigten Baarzahlung von 76,393 Mark (23,000 Thaler) wesentlich um die auf der Zeichnung gelb angelegte Parcele des öffentlichen Grundes, welche früher den Schleismühlengraben bildete und in welche Johann der Dobben canal gelegt wurde, welcher jetzt wegen veränderter Richtung des Canals in directer Verbindung mit der Rembertistraße entbehrlich und nach Herstellung des neuen Canals beseitigt werden wird.

Für den Staat hat diese Parcele schon wegen der zur Bebauung ungeeigneten Form und Größe keinen besonderen Werth. Die Deputation benutzte daher dieselbe als ein geeignetes Tauschobject und gelang es ihr durch Abtretung desselben den Kaufpreis für die Pächhäuser, wie gesagt, erheblich herabzustimmen. Uebrigens ist von der gelb colorirten Parcele das roth schraffierte Dreieck m. n. u. bei der Abtretung an **Joh. Goers Wwe.** reservirt, um als Austauschobject mit dem anderen Nachbar **J. D. E. Schroeder** zu dienen. Dieser Zweck ist auch bereits erreicht, indem derselbe gegen die aus der Baulinie u. w. vortretende Parcele v. x. u. w. ausgetauscht ist. Beide Grundstücke erhalten dadurch nahezu rechtwinkelige Grenzen auf die Baulinie. Die Regulirung der Baulinie durch Abtretung der grün colorirten Parcele VI. 82 empfahl sich schon aus dem Grunde, weil eine größere Abschrägung als die jetzt angenommene Linie i k im Interesse des Verkehrs nicht erforderlich war und die künftige Bebauung einer so vielfach gebrochenen Fronte, wie sie bei Belassung der Linie f. g. h. i. m. sich herausgestellt hätte, bei der künftigen Bebauung große Schwierigkeiten und einen unschönen Anblick an dieser exponirten Stelle gewährt haben würde.

Freilich ist der Baudeputation der Abschluß über den Erwerb der zu exproprirenden Parzellen überlassen. Sie hielt sich aber zu der erforderlich gewordenen Abtretung der gelb angelegten Parcele in der Form einer Grenzregulirung bei der Größe derselben von 121,01 $\square^m$ (1445,33 $\square$ = Fuß) nicht für competent, und sucht daher die Genehmigung für Abtretung dieser Parcele unter den im Vertrage Unteranlage 1 enthaltenen Bedingungen an **Johann Goers Wittve** hiemit nach.

Bremen, den 26. Mai 1873.

(gez.) **Lampe.**(gez.) **Steinhäuser.**

Unter-Anlage 1

zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 30. Mai 1873.

Zwischen der Baudeputation, Abtheilung für den Hochbau, vertreten durch Senator Dr. Lampe und August Steinhäuser einerseits als Käufer Namens des Bremischen Staats und Johann Goers Wwe., Anna, geborene Garbade, andererseits als Verkäuferin, ist folgender Kaufcontract abgeschlossen.

1.

Joh. Goers Wwe. verkauft von ihrem an der Ecke der Nembertstraße und Schleismühle belegenen mit V 117 b. c. d. bezeichneten Erbe nach Maßgabe der beifolgenden Zeichnung die (Unteranlage 2) außerhalb der roth gezogenen Baulinie e. f. g. h. belegene Parcele sammt den beiden Pächhäusern, welche theilweise auf dieser Parcele gebaut sind. Letztere werden für Rechnung des Staats abgebrochen.

2.

Dagegen tritt der Bremische Staat an Johann Goers Wwe. die auf beiliegender Zeichnung mit h. i. k. l. bezeichnete grün colorirte Parcele zum Eigenthume ab, desgleichen

3.

den zwischen dem Erbe der Johann Goers Wwe. und J. D. E. Schroeder belegenen in der Zeichnung gelb colorirten XII A 29 bezeichneten Gang, welcher von der Schleismühle nach der Straße am Dobben durchstreckt und mit m. n. o. p. q. e. r. s. t. bezeichnet ist, also mit Ausschluß des Dreiecks m. n. u., dessen Seite m. n. mit der südöstlichen Hausmauer des Nachbarerbes von J. D. E. Schroeder parallel läuft.

4.

Die Lieferung der an den Staat abgetretenen Parcele erfolgt bei der Lassung, die Lieferung der grüncolorirten Parcele an Goers Wwe. erfolgt sofort, die Lieferung des gelb angelegten Gangs an Letztere erfolgt, sobald der darin liegende öffentliche Canal herausgenommen ist oder nach der Erklärung der Baudeputation entbehrlich wird.

5.

Als fernere Gegenleistung bezahlt die Baudeputation an Joh. Goers Wwe., bei der Lassung der oben sub 1 erwähnten Parcele an den Staat, sechs und siebenzig tausend dreihundert drei und neunzig Mark.

6.

Von dem ihr verbleibenden Erbe ist es der Johann Goers Wwe. gestattet ohne weitere Entschädigung Ausgänge nach den angrenzenden Straßen anzulegen.

7.

Beim Neubau des ihr verbleibenden Erbes tritt Johann Goers Wwe. in die auf beiliegender Zeichnung roth gezogene Baulinie e. f. g. h. i. k l. t. m. ein und den außerhalb derselben liegenden Grund an den Staat ab.

8.

Die Kosten der Abkündigung und Lassung trägt der Bremische Staat.
Vorbehältlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft.

Bremen, den 29. April 1873.

(gez.) Joh. Goers Wwe. (gez.) Lampe. (gez.) Steinhäuser.

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 30. Mai 1873.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen,
betreffend den Ersatz der Kosten des Einsturzes einer Ufermauer am
oberländischen Hafen.

(Eingereicht am 30. Mai 1873.)

Die Deputation hat den Auftrag erhalten wegen des beim Legen der Wasserleitungsröhren eingestürzten Theils der Mauer des oberländischen Hafens ihre Bemühungen um den Ersatz derselben von J. & A. Nird fortzusetzen.

Die Deputation hat zunächst den Sachverhalt durch Herrn Oberbaurath Berg feststellen lassen, dessen Bericht sie in der Anlage beilegt.

Darnach hatte die Firma J. & A. Nird die Legung des Dückers des Hauptrohrs der Wasserleitung durch die Mündung des oberländischen Hafens Octbr. 1871 übernommen. Die Deputation aber hatte vorher die erforderliche Baggerung zu besorgen, nach deren Vollendung sofort der Dücker durch Nird zu legen war. Als die Baggararbeiten beendet, sind leider mehrere Tage verstrichen, welche Verzögerung jedoch der Staat, wie Herr Oberbaurath Berg ausführt, nicht aber J. & A. Nird verschuldet haben. Dann ist die Mauer eingestürzt, bevor Nird's ihre Thätigkeit begonnen haben. Um Nird's in Anspruch nehmen zu können, wäre nachzuweisen, daß durch ihre Thätigkeit der Einsturz verursacht worden. Nach dem Berg'schen Berichte sind aber dafür keinerlei Anhaltspunkte zu beschaffen. Im Gegentheil scheint nach dessen Vermuthung die eigentliche Ursache des Einsturzes die staatsseitig geschehene Baggerung, sowie der Mangel einer Fundamentirung der Mauer zu sein. Für Beides ist aber der Firma J. & A. Nird keine Verantwortlichkeit aufzubürden, und da dieselben abgelehnt haben freiwillig zu zahlen, so dürfte wohl jede weitere Bemühung oder ein Proceß gegen dieselben erfolglos sein.

Bremen, den 29. Mai 1873.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **Dr. Joh. Wilckens.**

Unter-Anlage
zur Anlage III der Mittheilung des Senats
vom 30. Mai 1873.

In Betreff des Umsturzes der Flügelmauer der Drehbrücke des oberländischen Hafens, resp. Wiederaufbaues derselbe, erlaube ich mir das Folgende zu berichten.

Am 24 Oct. 1871 wurde der Firma J. & A. Nird die Legung des Dückers des Hauptrohrs der Wasserleitung, excl. der Baggerungen, welche deputationsseitig ausgeführt sind, zu 2550 Thaler übertragen. Nach Vollendung der Baggerung sollte der Dücker sofort gelegt werden; es verzögerte sich indessen diese Arbeit dadurch, daß zugleich mit dem Wasserrohr ein Gasrohr abgesenkt werden sollte, dergestalt, daß zwischen der Vollendung der Baggararbeiten und der Legung mehrere Tage verstrichen. In dieser Zwischenzeit stürzte die Mauer ein und stellte sich, was kein Mensch vermuthen konnte, heraus, daß die Mauer durchaus nicht fundamentirt, vielmehr nur auf den Erdboden gesetzt und mit einer kaum vier Fuß tiefen Spundwand umgeben war.

Ob unter diesen Umständen die Mauer, auch wenn der Dächer sofort nach Vollendung der Baggerung eingelegt wäre, nicht doch eingestürzt wäre, ist schwer zu entscheiden. Ebenso ist es schwierig darüber eine Entscheidung zu geben, ob die Deputation, welche die Baggerungen behuf Legung des Dächers für ihre Rechnung ausführte, verpflichtet ist, den erwachsenen Schaden zu tragen, oder ob die Firma J. & A. Nird, für deren Rechnung der Dächer gelegt wurde, zum Schadenersatz verpflichtet ist. Die Firma J. & A. Nird schiebt den Einsturz auf die durch die Mitlegung des Gasrohres erwachsene Verzögerung; ich glaube, daß dieser Grund nicht stichhaltig ist, daß vielmehr die Baggerung — welche unumgänglich nothwendig wurde — sowie der Mangel an Fundamentirung den Einsturz herbeigeführt haben. Die zu 7500 Mark veranschlagten Kosten des Wiederaufbaues vertheilen sich so, daß pr. pr. 3000 Mark auf Herstellung der Fundamentirung und 4500 Mark auf den übrigen Theil des Baues kommen. Würde nun die Firma J. & A. Nird verpflichtet sein den Wiederaufbau zu bezahlen — so würde dieselbe doch schwerlich die Kosten der Fundamentirung — zumal solche vorher nicht vorhanden war — zu tragen haben.

Bremen, den 29. März 1873.

(983.) **Berg.**

In Ver-
unter Erlaß de-
zum Abschluß d-
antritt und ge-
abgeschloffen.

Die
Wiederherstel-
für erledigt

Für
die beauftragt

Die
für 1874 B-

5
Auch
und ist damit
der Remberti-
ist, ermächtigt

6.
Die B-
der verchieden-
26. Mai 187

Die B-
Studen ihren A-
situirende Depu-

1) die
son-
liche
ohne
für

2) die
Dist

3) die
Nap

4) die
dem

5) die in
24 n

im Uebrigen aber
anschließen könnte.